

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
Vom 15. Mai 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), und unter Berücksichtigung der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten - EckVO-U) vom 17. März 1994 (GV. NW. S. 139) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23a Freiversuch
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage Nebenfach Informatik
 Nebenfach Physik

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Das Studium im Studiengang Mathematik hat das Ziel, die Studierenden in die Mathematik als Wissenschaft soweit einzuführen, daß sie befähigt werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und den Beruf der Mathematikerin oder des Mathematikers verantwortlich auszuüben. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß. Durch sie soll festgestellt werden, in welchem Maße das Ziel des Studiums erreicht worden ist.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Mathematikerin“ bzw. „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und
- das Hauptstudium, das fünf Semester umfaßt.

Innerhalb des Hauptstudiums wird die Diplomarbeit angefertigt, in der ein wissenschaftliches Thema innerhalb eines gemäß § 18 Abs. 5 vorgegebenen Zeitraums selbständig bearbeitet wird.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 30 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich mindestens 16 Semesterwochenstunden. Mindestens 50 % der SWS im Hauptstudium entfallen auf den Wahlpflichtbereich. Das Nähere regelt die Studienordnung. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 10 bzw. § 16) soll jeweils mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Der Prüfungsausschuß läßt in begründeten Fällen eine kürzere Frist zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin noch nicht erfüllt, kann eine vorbehaltliche Zulassung beantragt werden. Die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen müssen dann spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegen.

(3) Die einzelnen Prüfungstermine für die Fachprüfungen vereinbart der Prüfling mit den Prüfenden und teilt sie bei der Meldung zur jeweiligen Fachprüfung dem Prüfungsausschuß mit.

(4) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen, wobei der zweite Termin nur für Wiederholungen vorgesehen ist.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit Mathematik als Hauptfach und ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Dieses Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Mindestens ein Mitglied sollte eine Frau sein. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine oder ein und für die aus den anderen Gruppen je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß über den Fachausschuß Mathematik-Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, zu berichten. Er berät die Gremien der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bei allen das Prüfungswesen betreffenden Problemen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied und das nichtwissenschaftliche Mitglied des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die für das betreffende Fach habilitiert oder zur Professorin bzw. zum Professor ernannt sind. Im Ausnahmefall kann bestellt werden, wer als Angehörige oder Angehöriger der Fachgruppe Mathematik-Informatik ohne Habilitation zu dem Personenkreis des § Abs. 1 UG gehört und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Prüfenden im Fach Mathematik sollten in der Regel der Universität Bonn angehören. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des Prüflings für einzelne mündliche Prüfungen bzw. für eines der Gutachten über die Diplomarbeit auch Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüfende bestellt werden.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann Gutachterinnen oder Gutachter für die Diplomarbeit und Prüfende für die mündlichen Prüfungen vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Namen der Prüfenden werden dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Diese Frist kann auf Wunsch des Prüflings verkürzt werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 5 Satz 2.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Mathematik an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Diplomstudiengang Mathematik bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Anerkennung kann

mit Auflagen verbunden werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Prüfling an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen im Diplomstudiengang Mathematik erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn von den Fachprüfungen abmelden; die Abmeldung ist wirksam, wenn beim Prüfungsausschuß rechtzeitig erfolgt ist. Die Prüfenden sind ebenso zu benachrichtigen. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe (gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3) müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin bzw. eine neue Frist festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbs-

tätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling vom weiteren Erbringen der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Bonn mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war; der Prüfungsausschuß kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zulassung zur Nebenfachprüfung kann beantragt werden, wenn die geforderten Leistungsnachweise für das gewählte Fach gemäß Anlage erbracht worden sind. Für die nicht in der Anlage aufgeführten Nebenfächer legt der Prü-

fungsausschuß in der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 3 die vorzulegenden Leistungsnachweise fest. Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt mit der Anmeldung zur Fachprüfung im Nebenfach.

(3) Zu den mathematischen Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist:

- 3.1 Infinitesimalrechnung I, II oder III (zwei Leistungsnachweise),
- 3.2 Lineare Algebra I oder II (ein Leistungsnachweis),
- 3.3 Praktische Mathematik I und II (zwei Leistungsnachweise),
- 3.4 eine vierstündige mathematische Vorlesung für dritte oder höhere Semester nach Wahl (ein Leistungsnachweis).

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise, daß die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
 2. der Nachweis der abgelegten Fachsemester (Studienausweis und das Studienbuch),
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Diplomstudienganges Mathematik befindet,
 4. die Angabe des gewählten Nebenfaches,
 5. ggf. eine Erklärung des Prüflings, daß er einer Zulassung von studentischen Zuhörerinnen oder Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 2 hat sich der Prüfling zu jeder Fachprüfung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin anzumelden. Der Anmeldung zu jeder Fachprüfung sind beizufügen:
1. Vorschläge für Prüfende, das Fach (siehe § 4 Abs. 3),
 2. Angabe einer ladungsfähigen Anschrift,
 3. die nach Absatz 2 bzw. 3 erforderlichen Leistungsnachweise.
- (6) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 geforderte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Die in Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die gemäß § 9 Abs. 4 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Diplomstudienganges Mathematik befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er im Grundstudium die fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hauptstudium erworben hat und in der Lage ist, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Analysis,
2. Grundstrukturen und Lineare Algebra,
3. Praktische Mathematik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 3.

Die Prüfungen 1 und 2 beziehen sich auf insgesamt sechs vierstündige Vorlesungen, davon mindestens drei in Analysis. Die Prüfung 3 bezieht sich auf zwei vierstündige Vorlesungen.

(3) Als Nebenfach kann jedes andere Hauptfach, für das eine Hauptfachprüfung in einem zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität abgelegt werden kann, genommen werden. Andere Nebenfächer können auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist so rechtzeitig an den Prüfungsausschuß zu richten, daß im Anschluß an seine Entscheidung ein ordnungsgemäßes Nebenfachstudium zeitlich möglich ist.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 aus einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung im Nebenfach ist in der Regel ebenfalls mündlich. In der Entscheidung gemäß Absatz 3 kann der Prüfungsausschuß eine schriftliche Prüfung durch eine Arbeit unter Aufsicht festlegen, wenn für das als Nebenfach gewählte Fach eine solche Prüfung in dem Studiengang vorgesehen ist, in dem es als Hauptfach geprüft wird.

(5) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern im Grundstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs.1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig, wenn ein Prüfling widerspricht. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs.1 hat die oder der Prüfende die Kolleginnen oder Kollegen oder die bzw. den Beisitzenden zu hören. Eine Prüfende oder ein Prüfender darf einen Prüfling nicht in mehr als zwei Fächern prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich (in einem späteren Prüfungstermin) der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen

oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Fachnoten (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Bewertungen zu verwenden:

1 (sehr gut)	für eine hervorragende Leistung;
2 (gut)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend)	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0.3 differenziert werden, wobei die Bewertungen 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 ausgeschlossen sind. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4.0) ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4.0) sind.

(3) Die Gesamtnote des Vordiploms ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern durch Weglassen der Ziffern ab der zweiten Dezimale nach dem Komma. Sie lautet:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1.5,
gut	bei einem Durchschnitt von 1.6 bis 2.5,
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2.6 bis 3.5,
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0.

§ 14 Wiederholung

(1) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Fachprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird eine Fachprüfung dreimal nicht bestanden, so ist die Vordiplomprüfung endgültig nicht bestanden. Bestandene Fachprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Fehlversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Zu Wiederholungsprüfungen ist eine neue Meldung notwendig.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ge-

gebenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung die Berechtigung zum Studium besitzt.
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik oder eine vom Prüfungsausschuß gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.
3. an der Universität Bonn mindestens im letzten Semester vor der Zulassung zur Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war; der Prüfungsausschuß kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Zu den mathematischen Fachprüfungen (einschließlich Anfertigung der Diplomarbeit) der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den mathematischen Fächern an zwei Seminaren des Hauptstudiums mit Erfolg teilgenommen hat. Die Gegenstände der beiden Seminare müssen in verschiedenen Vertiefungsgebieten liegen. Für die Zulassungsvoraussetzungen des Nebenfaches gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Anmeldung der Diplomarbeit oder der ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. der Nachweis der abgelegten Fachsemester (Studierendenausweis und das Studienbuch),
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
4. die Angabe des gewählten Nebenfaches gemäß § 17 und ggf. die Angabe von Zusatzfächern gemäß § 21,
5. ggf. eine Erklärung, daß er einer Zulassung von studentischen Zuhörerinnen oder Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.

(4) Bei der Anmeldung einer Diplomarbeit sind anzugeben

1. Thema und Betreuerin oder Betreuer der Arbeit,
2. eine ladungsfähige Anschrift des Prüflings.

(5) Im übrigen gelten § 9 Abs. 5 und 6 und § 10 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach Absatz 2.
- (2) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
 1. Reine Mathematik,
 2. Angewandte Mathematik,
 3. Mathematisches Schwerpunktgebiet, in der Regel das Gebiet der Diplomarbeit,
 4. Nebenfach.

Das Nebenfach soll das Nebenfach sein, das auch in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde. § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Falls ein anderes als das in der Diplom-Vorprüfung gewählte Nebenfach gewählt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit einer oder einem zuständigen Fachvertreterin oder Fachvertreter, ob in diesem Nebenfach die Diplom-Vorprüfung nachzuholen ist oder in welchem Umfang die Fachprüfung abweichend von § 12 abzulegen ist.

(3) Gegenstände der Fachprüfungen sind Gebiete des Hauptstudiums. In den mathematischen Fächern sind Kenntnisse im Umfang von jeweils mindestens zwei vierstündigen höheren Vorlesungen des Hauptstudiums zu prüfen. Die Prüfungsgebiete müssen die nötige Breite und einen angemessenen Schwierigkeitsgrad haben.

(4) Innerhalb des in Absatz 3 angegebenen Rahmens legen die Prüfenden die hinreichend weit zu fassenden Prüfungsgebiete unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings fest. Der Prüfling hat bei der Meldung zu jeder mündlichen Prüfung die gewählten Gebiete dem Prüfungsausschuß anzugeben.

(5) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Kriterien aus Absatz 3 hinzuwirken.

(6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist ein hinreichend schwieriges mathematisches Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem im Diplom-Studiengang Mathematik in Forschung und Lehre tätigen Mitglied der Fachgruppe, das habilitiert ist oder zur Professorin bzw. zum Professor ernannt wurde, ausgegeben werden. Dieses ist verantwortlich für eine angemessene Betreuung. Von der Themenstellerin oder dem Themensteller kann die Themenvergabe und Betreuung von einer vorherigen erfolgreichen zusätzlichen Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (Diplomandenseminar) abhängig gemacht werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn die Betreuerin oder der Betreuer für das Fach Mathematik habilitiert ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit wird nach Zulassung zur Diplomprüfung von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings an diesen ausgegeben. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Damit beginnt die Frist gemäß Absatz 5.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Es werden nur mathematische Themen vergeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des Prüflings einmal um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Diplomarbeit soll einen Mindestumfang von zehn Seiten haben.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Betreuerin oder der Betreuer sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs.1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit ist das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen (gemäß § 13 Abs. 3). Die Diplomarbeit kann aber nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ist die Notendifferenz der beider Gutachten wenigstens 2, so holt der Prüfungsausschuß von einer anderen Gutachterin bzw. einem anderen Gutachter ein neues Gutachten ein und setzt die Note aufgrund der Gutachten fest. Die Bewertung ist spätestens acht Wochen nach Abgabe dem Prüfling mitzuteilen.

§ 20 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten §§ 11 Abs. 6 und 12 entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Fachnoten einschließlich der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Fachprüfungen und der doppeltgewichteten Note der Diplomarbeit. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen, wenn Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mit 1.0 benotet wurden und wenn die Diplomarbeit sich deutlich durch ihre wissenschaftliche Qualität auszeichnet.

§ 23

Wiederholung

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) § 14 gilt entsprechend.

§ 23 a

Freiversuch

Zur Erreichung des Ziels der Studienzeitverkürzung werden für Fachprüfungen des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche gewährt. Für den Freiversuch gelten die Regelungen des § 90 a Universitätsgesetz.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfung über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Das Schwerpunktgebiet und das Nebenfach sind zu spezifizieren. Auf Antrag des Prüflings kann die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 und später erstmalig für den Diplom-Studiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende die vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplom-Studiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Prüflings wird für die Diplom-Hauptprüfung oder für die Diplom-Vor- und Hauptprüfung die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

IV. Schlußbestimmungen

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 7. August 1942, geändert durch Erlaß vom 29. Dezember 1969, Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 28. Februar 1974 (GABI. NW. S. 207), außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5.7. und 20.9.1995, 5.6.1996, 25.6.1997 und 22.4.1998, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12.7.1996, 2.7.1997 und 28.4.1998 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tag - 1 23 21.

Bonn, den 15. Mai 1998

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Anlage

Nebenfach Informatik

1) Grundstudium

Es ist der Übungsschein aus Informatik I erforderlich. Es erfolgt eine mündliche Prüfung über zwei Vorlesungen im Grundstudium.

2) Hauptstudium

Es sind Vorlesungen im Umfang von 8 SWS über das Grundstudium hinaus zu hören. Es erfolgt eine mündliche Prüfung über diesen Stoff.

Nebenfach Physik

1) Grundstudium

Die mündliche Vorprüfung kann in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik abgelegt werden. Für beide Prüfungen sind obligatorisch: Physik I und II (jeweils 4 St.) und Physikalisches Praktikum für Mathematiker (4 St./Übungsschein). Wird die Prüfung in Experimentalphysik abgelegt, so wird darüber hinaus die Kenntnis des Stoffes der Vorlesungen Physik III (2 SWS) und Physik IV (3 SWS) vorausgesetzt. Wird die Prüfung in Theoretischer Physik abgelegt, so wird der Stoff einer der Vorlesungen Mechanik oder Elektrodynamik (jeweils 4 St.) darüber hinaus geprüft.

2) Hauptstudium

Die mündliche Prüfung kann in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik abgelegt werden. In beiden Fäl-

len wird der Stoff vor insgesamt 6 SWS Vorlesungen geprüft. In Experimentalphysik sollen aus zwei der vier Gebiete Atomphysik, Kernphysik, Teilchenphysik oder Festkörperphysik die Einführungsvorlesungen (je 2 SWS) und aus einem dieser Gebiete die Vertiefungsvorlesung (je 2 SWS) ausgewählt werden. In Theoretischer Physik ist die Vorlesung Quantentheorie (4 St.) obligatorisch. Die zweite Vorlesung kann Elektrodynamik sein, soweit diese nicht im Vordiplom geprüft wurde, oder eine mindestens 2 SWStündige andere Theorie-Vorlesung aus dem Hauptstudium.